

Statuten SGfB

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizerische Gesellschaft für Beratung SGfB» / «Swiss Association for Counselling» besteht ein Verein im Sinn von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

- 1) Die SGfB ist ein Zusammenschluss verschiedener schweizerischer Verbände, Vereinigungen und Institutionen einerseits sowie von Einzelpersonen aus dem Fachbereich Psychosoziale Beratung andererseits. Sie vertritt als Dachverband die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und weiteren Institutionen.
- 2) Die SGfB bezweckt:
 - a) die Stärkung des Profils der Beratungsberufe;
 - b) die Förderung und Sicherung der Qualität der durch die Mitglieder erbrachten Beratungsdienstleistungen;
 - c) die Förderung und Sicherung der Qualität der Aus- und Weiterbildung im Bereich Psychosoziale Beratung;
 - d) die Förderung und Koordination von Aktivitäten in der Theorieentwicklung und in der Forschung im Bereich Psychosoziale Beratung;
 - e) die Unterstützung ihrer Mitglieder in Berufsfragen;
 - f) die Anerkennung der Beratung als eigenständiges Berufsbild; die Festigung der beruflichen Beziehungen und die Förderung des fachlichen Austausches unter ihren Mitgliedern; die Schaffung und Pflege von Beziehungen mit anderen berufspolitischen Organisationen im In- und Ausland.

Art. 3 Aufgaben

In Erfüllung ihrer Zweckbestimmung nimmt die SGfB folgende Aufgaben wahr:

- a) Ausarbeitung und Erlass der Ethikgrundlagen;
- b) Entwicklung von Beratungsstandards;
- c) Standesvertretung der Mitglieder;
- d) Information und Beratung der Mitglieder über aktuelle und grundsätzliche berufspolitische Fragen und Entwicklungen;
- e) Koordination des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern;
- f) Information der Öffentlichkeit, der Behörden sowie anderer Vereinigungen und Institutionen über Standpunkte und Zielsetzungen der SGfB;
- g) Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Vereinigungen und Institutionen im In- und Ausland.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

- 1) Mitglieder der SGfB können natürliche und juristische Personen sein («Einzel- bzw. Kollektivmitglieder»).
- 2) Einzelmitglieder tragen einen von der SGfB verliehenen Fachtitel (Aktivmitglieder) oder stehen in einer entsprechenden Aus- bzw. Weiterbildung (Mitglieder in Ausbildung) oder unterstützen die Interessen der SGfB durch eine Passivmitgliedschaft (Passivmitglieder).
- 3) Kollektivmitglieder sind Verbände, Vereinigungen und Institutionen, welche eine professionelle Beratungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und/oder Forschungstätigkeit im Bereich Psychosoziale Beratung ausüben.

Art. 5 Aufnahme

- 1) Gesuche um Aufnahme in die SGfB sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet abschliessend.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die SGfB besteht nicht.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt des Mitglieds;
 - b) Ausschluss des Mitglieds.
- 2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist jederzeit möglich, befreit aber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, gegen den Zweck der SGfB handelt oder wenn sein Verhalten in anderer Weise geeignet ist, dem Verein zu schaden. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Art. 7 Rechte

- 1) Kollektivmitglieder haben bei Wahlen und Abstimmungen zwei Stimmen. Sie üben das Stimm- und Wahlrecht über eine oder zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus.
- 2) Einzelmitglieder haben je eine Stimme.

Art. 8 Pflichten

- 1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Förderung des Vereinszwecks und zur Einhaltung und Befolgung dieser Statuten, der Ethikgrundlagen, allfälliger Reglemente sowie weiterer verbindlicher Vereinsbeschlüsse.
- 2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe der SGfB sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Kommissionen;
- e) die Revisionsstelle;

a) Die Generalversammlung

Art. 10 Stellung

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr gehören sämtliche Mitglieder an.
- 2) Die Mitglieder können sich durch andere anwesende Mitglieder durch eine schriftlich ausgestellte Vollmacht vertreten lassen.

Art. 11 Zuständigkeit

Die Generalversammlung beschliesst über:

- a) Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- d) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- e) Erlass der Ethikgrundlagen;
- f) Erlass der Qualitätsstandards;
- g) Behandlung von Geschäften, die ihr der Vorstand zuweist;
- h) Beschlussfassung über eine Beteiligung oder eine Mitgliedschaft bei anderen Organisationen;
- i) Erlass und Revision der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins.

Art. 12 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im 1. Halbjahr des Vereinsjahrs statt.
- 2) Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Drittels der Mitglieder durchgeführt.

Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks einzureichen. Der Vorstand hat hierauf innert 20 Tagen eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen. Diese hat spätestens 90 Tage nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Art. 13 Einberufung der Generalversammlung

- 1) Die Einladung zur Generalversammlung wird den Mitgliedern mit einer Traktandenliste mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugeschickt.
- 2) Mitglieder, welche gemeinsam mindestens einen Fünftel der Stimmrechte sämtlicher Mitglieder vertreten, können gemeinsam oder einzeln die Traktandierung von Geschäften verlangen. Solche Anträge sind dem Vorstand spätestens 50 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 3) Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden.

Art. 14 Vorsitz und Protokoll

- 1) Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.
- 2) Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand bezeichnet eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten verschickt und an der nächsten Generalversammlung genehmigt.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

- 1) Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.
- 2) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abweichende Bestimmungen in den Statuten vorbehalten, beschliesst sie mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich; im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Die Generalversammlung kann eine geheime Abstimmung beschliessen.

- 3) Die Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Wahl wird offen durchgeführt, wenn drei Viertel der Stimmenden es beschliessen.
- 4) Für die Revision der Statuten und für die Auflösung der SGfB müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

b) Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und 2 bis 7 weiteren Mitgliedern.

Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Bei einer Ersatzwahl erstreckt sich die erste Amtsdauer des eintretenden Mitglieds bis zum Ende der Amtsdauer des ersetzten Mitglieds.

Die Wiederwahl ist möglich, diejenige der Präsidentin bzw. des Präsidenten höchstens dreimal.

Art. 18 Konstituierung; Organisationsreglement

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er regelt seine Tätigkeit (Sitzungen, Einberufung Aufgabenverteilung etc.) und die Vertretung des Vereins nach aussen in einem Organisationsreglement.

Art. 19 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der SGfB gegen aussen;
- b) Geschäftsführung;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Finanzielle Führung des Vereins.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung und die Vertretung der SGfB im Organisationsreglement ganz oder teilweise an die Geschäftsleitung delegieren.

Art. 20 Aufträge an Kommissionen und Dritte

Der Vorstand setzt die Mitglieder der Kommissionen gem. Art. 22 ein. Er kann Kommissionen und Dritten Aufträge erteilen.

c) Die Geschäftsleitung

Art. 21 Wahl und Aufgaben

- 1) Der Vorstand ernennt die Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 2) Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für den Betrieb der Geschäftsstelle und die operative Umsetzung der Vereinsentscheide.
- 3) Ihre Funktion regelt der Vorstand im Organisationsreglement und mittels Stellenbeschrieb.

d) Die Kommissionen

Art. 22 Es bestehen die folgenden Kommissionen

- 1) Die Qualitätskommission
- 2) Die Prüfungskommission
- 3) Die Kommunikations- und Marketingkommission
- 4) Die Ethikkommission
- 5) Die Berufspolitische Kommission

d) Die Revisionsstelle

Art. 23 Wahl, Aufgaben und Rechnungslegung

- 6) Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr eine externe Revisionsstelle. Sie ist wieder wählbar.
- 7) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet zuhanden der Generalversammlung Bericht.
- 8) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Finanzielle Mittel und Rechnungswesen

Art. 25 Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen wird durch Mitgliederbeiträge sowie durch Zuwendungen Dritter gebildet.
- 2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Gesellschaftsinterner Rechtsweg

Art. 26 Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, bei der Rekursstelle anfechten. Wird ein Rekurs abgewiesen, oder wird darauf nicht eingetreten, steht innert Monatsfrist seit Eröffnung des Entscheids die Klage gemäss Art. 75 ZGB offen.

Der Vorstand setzt die Rekursstelle ein und regelt das Rekursverfahren in einem Reglement.

VI Schlussbestimmungen

Art. 27 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer juristischen Person mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu. Die Generalversammlung fasst darüber Beschluss.

Art. 28 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme an der Versammlung der SGfB vom 22. September 2021 in Kraft.